



Brüssel, den 4. Juni 2025
(OR. en)

9430/25
ADD 2

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0072(COD)**

**AVIATION 63
CONSOM 92
CODEC 690**

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Rat

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei der Beförderung von Fluggästen und deren Gepäck im Luftverkehr
– Politische Einigung

Die Delegationen erhalten in der Anlage den vom Vorsitz vorgeschlagenen Kompromisstext für Anhang I.

Anhang 1

„Anhang: Nicht erschöpfende Listen als außergewöhnlich geltender Umstände und nicht als außergewöhnlich geltender Umstände im Sinne dieser Verordnung

1. Folgende Umstände gelten als ‚außergewöhnlich‘:
 - a) Umstände, die nicht mit dem Betrieb des Luftfahrzeugs zusammenhängen, z. B.:
 - i) Natur- und/oder Umweltkatastrophen, die mit der sicheren Durchführung des Fluges unvereinbar sind;
 - ii) Wetterbedingungen und Schäden an dem Luftfahrzeug im Zusammenhang mit Wetterereignissen, die mit der sicheren Durchführung des Fluges unvereinbar sind (z. B. Blitzschlag, Hagel, Gewitter, schwere Turbulenzen und starker Wind);
 - iii) Krieg oder Aufstand, der mit der sicheren Durchführung des Fluges unvereinbar ist;
 - iv) grenzüberschreitende Gesundheitsgefahren, die in den Geltungsbereich von Artikel 2 Absatz 1 oder Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2022/2371 fallen und die mit der sicheren Durchführung des Fluges unvereinbar sind und
 - v) Zusammenstöße des Luftfahrzeugs mit einem Vogel oder einem anderen Fremdkörper, die mit der sicheren Durchführung des Fluges unvereinbar sind.
 - b) Vorfälle im Zusammenhang mit einem Fluggast, darunter:
 - i) Vorfälle mit aggressiven Fluggästen (Unruly Passengers) im Sinne des Montreal-Protokolls von 2014, die mit der sicheren Durchführung des Fluges unvereinbar sind oder den Abflug verzögern;
 - ii) Gesundheitsrisiken oder medizinische Notfälle (wie schwere Krankheiten), die erst kurz vor Abflug festgestellt werden oder eine Unterbrechung oder Umleitung des Fluges erfordern;

- c) Verhalten eines Dritten, wie z. B.:
- i) Sicherheitsrisiken, Schäden, die durch Sabotageakte oder terroristische Handlungen verursacht wurden, oder rechtswidrige Handlungen, die mit der sicheren Durchführung des Fluges unvereinbar sind;
 - ii) ein versteckter Fabrikations- oder Konstruktionsfehler, der vom Hersteller oder einer zuständigen Behörde entdeckt wird und der mit der sicheren Durchführung des Fluges unvereinbar ist;
 - iii) Beschränkungen durch das Flugverkehrsmanagement oder die Flughafenkapazität oder die Schließung eines Luftraums;
 - iv) teilweise oder vollständige außerplanmäßige Schließung eines Flughafens, einschließlich eines allgemeinen Ausfalls des Flughafensystems, eines Stromausfalls und eines Ausfalls der elektronischen Kommunikation, oder Aktivierung des Notfallplans durch das Flughafenleitungsorgan;
 - v) Streiks bei den Erbringern grundlegender Dienstleistungen wie Flughafenleitungsorganen, Flugsicherungsdiensten oder Bodenabfertigungsdiensten oder bei dem ausführenden Luftfahrtunternehmen, wenn Streiks mit Forderungen in Verbindung stehen, die außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des ausführenden Luftfahrtunternehmens liegen;
 - vi) unerwartete Abwesenheit eines für die Durchführung eines Fluges unverzichtbaren Besatzungsmitglieds aufgrund von Krankheit oder Tod fern vom Ort der Niederlassung des ausführenden Luftfahrtunternehmens oder aufgrund einer Pandemie;
 - vii) Beschädigung des Luftfahrzeugs am Boden durch Dritte, für die das Luftfahrtunternehmen nicht verantwortlich ist und die mit der sicheren Durchführung des Fluges unvereinbar ist;
 - viii) Beschädigung eines Luftfahrzeugreifens durch einen Fremdkörper, die mit der sicheren Durchführung des Fluges unvereinbar ist;
 - ix) kontaminierte Piste eines Flughafens, die mit der sicheren Durchführung des Fluges unvereinbar ist;
 - x) unerwartete Flugsicherheitsmängel bei Ausrüstungsteilen für Luftfahrzeuge, die nicht innerhalb des in der Basis-Mindestausrüstungsliste festgelegten annehmbaren Betriebsniveaus oder der darin festgelegten Betriebsmindestbedingungen der Mindestausrüstung liegen und die nicht die

im Rahmen der präventiven Instandhaltung (gemäß Nummer 2 Buchstabe i) hätten behoben werden können und

xi) nach dem Abflug auftretende Gesundheitsrisiken oder medizinische Notfälle (wie schwere Krankheiten) bei einem Besatzungsmitglied, die eine Unterbrechung oder Umleitung des betreffenden Fluges erfordern.

2. Die Umstände in der folgenden Liste gelten nicht als ‚außergewöhnlich‘:

i) technische Probleme, die im Rahmen der präventiven Instandhaltung im Einklang mit den EU-Vorschriften und -Verfahren für die Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen hätten behoben werden können;

ii) betriebliche Entscheidungen sowie verspätete Besatzungs-, Abfertigungs- und Einstiegsverfahren; und

iii) Nichtverfügbarkeit der Flug- oder Kabinenbesatzung (sofern sie nicht durch Streiks gemäß Nummer 1 Buchstabe c Ziffer v oder unerwartete Abwesenheiten aufgrund von Krankheit oder Tod gemäß Nummer 1 Buchstabe c Ziffer vi verursacht wurde).“
